lehrernrw

Gesamt-, Sekundar- und Primusschulen

Jahressonderdruck 2026





Nadja Nassowitz
&
Wencke Müller

lehrernrw
https://lehrernrw.de/

Gesamt-, Sekundar- und Primusschulen

In dieser Broschüre

Ihre *lehrer nrw* Ansprechpartner und -partnerinnen	3
lehrer nrw: Was bieten wir? Was wollen wir?	4
Wichtige Internetadressen	4
Mitglied bei *lehrer nrw*	5
Der Lehrerrat – Ansprechpartner, Vermittler und Interessenvertretung an Ihrer Schule	6
Die Lehrerkonferenz – Mitgestaltung des Schulalltags	7
Leitfaden „Gewalt an Schulen“	8
Dienstliche Beurteilung	10
Probezeit für Lehrkräfte in NRW	11
Schule in Codes - Häufige Abkürzungen verständlich erklärt	13
Stufenweise Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell	15
Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	17
Arztbesuche während der Arbeitszeit	18
Abordnung	19
Arbeiten im „Multiprofessionellen Team (MPT)“	20
Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen	23
Wichtige Termine	24
Beitrittserklärung	25

Ihre Ansprechpartner und -partnerinnen bei *lehrer nrw*

lehrer nrw **Landesvorstand**	Sven Christoffer, Vorsitzender Sarah Wanders, stellv. Vorsitzende Tom Schipper, stellv. Vorsitzender	Mobil: 01 63 - 7 39 32 30 christoffer@lehrernrw.de Mobil: 01 78 - 2 08 49 76 wanders@lehrernrw.de Tel.: 0 22 26 - 80 95 05 schipper@lehrernrw.de
Hauptpersonalrat	Ellen Bollig 	Tel.: 01 78 - 6 37 20 60 bollig@lehrernrw.de
Ansprech-partnerinnen für Gesamt-, Sekundar- und PRIMUS-Schulen	Nadja Nassowitz Wencke Müller	Tel.: 01 51 - 40 44 91 66 nassowitz@lehrernrw.de Tel.: 01 79 - 44 777 92 w.mueller@lehrernrw.de 
Bezirks- und Kreisverband	Martin Demming, Bezirksvorstand Münster, KV Nördl. Münsterland Ingo Lürbke, KV Münster Torsten Eicke, KV Westl. Münsterland Heike Brand, KV Südl. Münsterland Katja Geißenhöner, KV Gelsenkirchen Ruth Ziegler, KV Recklinghausen	Tel.: 0 25 57 – 92 92 92 demming@lehrernrw.de Tel.: 02 51 - 3 90 44 56 luerbke@lehrernrw.de Tel.: 0 25 61 – 8 99 86 24 eicke@lehrernrw.de Tel.: 02 51 – 92 25 42 8 brand@lehrernrw.de Tel.: 01 77 – 5 16 11 15 geissenhoener@lehrernrw.de Tel.: 01 57 – 73 94 49 06 ziegler@lehrernrw.de

lehrer nrw: Was bieten wir? Was wollen wir?

Unser Service

Wir stehen für ein vielfältiges Bildungsangebot, in dem jedes Kind einen den individuellen Fähigkeiten entsprechenden Abschluss erreichen kann. Hierzu gehören:

- kostenlose Rechtsberatung in allen beruflichen Fragen
- umfangreiches Seminar- und Fortbildungsangebot zu aktuellen Themen
- Beratung in besonderen Belastungssituationen
- Kostenloses XXL-Versicherungspaket, inklusive Diensthaftpflichtversicherung, Schlüsselversicherung, Rechtsschutzversicherung, Freizeitunfallversicherung
- ständig aktuelle Informationen über unsere Homepage, Mitgliederzeitschrift, Newsletter, Servicebroschüren
- günstige Mitgliedsbeiträge - Das erste halbe Jahr ist beitragsfrei.



Unsere Ziele

- Neigungs- und Leistungsdifferenzierung
- Modern ausgestattete Schulen mit gesunden Arbeits-bedingungen
- Stärkung der Lehrerrolle
- Pädagogische Freiheit
- Förderung der Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit
- Qualitätsanforderungen für Schülerinnen und Schüler
- stärkere Wertschätzung des mittleren Bildungsabschlusses
- Profilbildung, Profilklassen
- Kein Aktionismus im Bildungsbereich. Bildung braucht Kontinuität und behutsame Entwicklung



Wichtige Internetadressen

- Verband *lehrer nrw*: www.lehrernrw.de
- Bezirksregierung Münster: www.bezreg-muenster.de
- LEO – Lehrereinstellung online: www.leo.nrw.de
- VERENA – Vertretungsstellen: www.verena.nrw.de
- Praxissemester NRW: www.pvp-nrw.de
- OLIVER – Lehrerversetzung: www.oliver.nrw.de
- STELLA – Funktionsstellen im Schulbereich: www.stella.nrw.de
- Ministerium für Schule und Bildung: www.schulministerium.nrw.de
- Bildungsportal des Landes NRW: www.learnline.schulministerium.nrw.de
- Landesamt für Besoldung und Versorgung: www.lbv.nrw.de
- Versorgungsrechner des LBV: www.beamtenversorgung.nrw.de
- Deutsche Rentenversicherung Bund: www.deutsch-rentenversicherung-bund.de
- dbb Beamtenbund und Tarifunion: www.dbb.de
- dbb Land NRW: www.dbb-nrw.de
- Laufbahnberatung für Lehrkräfte: www.nrw.cct-germany.de
- Unfallkasse NRW: www.unfallkasse-nrw.de
- Ansprechpartner für Gewalt bei der Bezirksregierung Münster: niclas.plaputta@brms.nrw.de

Mitglied bei *lehrer nrw*

Hätten Sie es gewusst? Mitglieder, die sich an die Rechtsabteilung wenden, bekommen unmittelbar eine kompetente Auskunft. Keine Warteschleifen, keine Ansagen vom Band, einfach Hilfe sofort. Dazu ist eine Mitgliedschaft bei *lehrer nrw* auch noch deutlich günstiger als bei vielen Mitbewerbern. Neumitglieder zahlen im ersten halben Jahr ihrer Mitgliedschaft überhaupt keinen Beitrag! Und das bei sehr umfangreichen Serviceleistungen wie Diensthaftpflichtversicherung, Schlüsselversicherung, Freizeit-Unfallversicherung und vielem mehr. Außerdem sind unsere Ansprechpartner vor Ort (siehe S. 3) auch immer für Sie da, wenn es um Ihre schulischen Belange geht.

Wann werden Sie Mitglied bei *lehrer nrw*?

Es lohnt sich!

Günstige Mitgliedsbeiträge:
zum Beispiel Besoldungsgruppe A13
in Vollzeit

aktuell 21,10€ / Monat



Auch an Gesamt- und Sekundarschulen an Ihrer Seite

Der Verband *lehrer nrw* hat seine Wurzeln in der Interessenvertretung der Lehrkräfte an Haupt- und Realschulen. Diese Tradition prägt unser Engagement bis heute: Wir setzen uns für eine realistische Bildungspolitik, verlässliche Rahmenbedingungen und die Anerkennung der anspruchsvollen Arbeit aller Lehrkräfte ein.

Heute unterrichten viele unserer Kolleginnen und Kollegen an Gesamt-, Sekundar- und Primusschulen. Diese Schulformen stehen für gemeinsames Lernen, vielfältige Bildungswege und eine große pädagogische Verantwortung. Gleichzeitig sind sie mit besonderen Herausforderungen verbunden: heterogene Lerngruppen, Inklusion, Ganztagsangebote, multiprofessionelle Zusammenarbeit sowie ein hoher Beratungs- und Koordinationsaufwand gehören zum Schulalltag. Hinzu kommen die Begleitung der Schülerinnen und Schüler auf ihrem individuellen Bildungsweg und die Vorbereitung auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe oder in Ausbildung und Beruf.

Lehrkräfte an diesen Schulen leisten täglich weit mehr als guten Unterricht. Sie begleiten, beraten, koordinieren, fördern und vermitteln – oft unter Rahmenbedingungen, die diesem Einsatz nicht gerecht werden.

Deshalb vertreten wir ihre Interessen mit Nachdruck. Wir setzen uns für eine verlässliche Unterrichtsversorgung, ausreichende personelle Ressourcen, spürbare Entlastung im Schulalltag, praxisnahe Vorgaben und eine Bildungspolitik ein, die die Realität an Gesamt-, Sekundar- und Primusschulen in den Blick nimmt.

lehrer nrw ist die starke Interessenvertretung für Lehrkräfte – unabhängig von der Schulform. Unser Ziel ist es, die Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen nachhaltig zu verbessern. Denn gute Bildung braucht gute Arbeitsbedingungen.

Der Lehrerrat – Ansprechpartner, Vermittler und Interessenvertretung an Ihrer Schule

Viele Fragen und Konflikte des schulischen Alltags lassen sich mit Unterstützung des Lehrerrats frühzeitig klären oder sogar vermeiden. Als gewählte Interessenvertretung des Kollegiums trägt der Lehrerrat dazu bei, Lösungen gemeinsam mit der Schulleitung zu entwickeln und ein konstruktives Miteinander zu fördern.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Lehrerrat Anspruch auf die erforderlichen Informationen. Er verfügt über ein Auskunfts- und Beschwerderecht sowie über das Recht auf eine begründete schriftliche Stellungnahme der Schulleitung. Es besteht auch ein Anspruch auf Entlastung.

Darüber hinaus kann der Lehrerrat gemeinsam mit der Lehrerkonferenz wichtige Grundsätze für die schulische Organisation anstoßen und mitgestalten. Dazu gehören beispielsweise Regelungen zur Unterrichtsverteilung, zur Stundenplangestaltung, zum Vertretungskonzept oder zum Einsatz von Teilzeitkräften. Klare und transparente Vereinbarungen schaffen Verlässlichkeit für alle Beteiligten und helfen, wiederkehrende Unsicherheiten oder Konflikte von vornherein zu vermeiden.

Bringt der Lehrerrat Anliegen des Kollegiums gegenüber der Schulleitung vor, kann er hierzu jederzeit schriftliche Anträge stellen und auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, können – je nach Sachverhalt – der Personalrat und die zuständige Dienststelle in das weitere Verfahren einbezogen werden.

In bestimmten Angelegenheiten verfügt der Lehrerrat zudem über gesetzlich geregelte Mitbestimmungsrechte. Diese betreffen unter anderem die Anordnung, Genehmigung oder den Widerruf regelmäßiger beziehungsweise vorhersehbarer Mehrarbeit sowie die Einstellung von Vertretungslehrkräften.



Eine besonders wichtige Aufgabe des Lehrerrats ist seine Funktion als vertrauensvolle Anlaufstelle und Vermittler zwischen Kollegium und Schulleitung. Kolleginnen und Kollegen können zu dienstlichen Gesprächen jederzeit ein Mitglied des Lehrerrats hinzuziehen oder sich begleiten lassen. Selbstverständlich unterliegen die Mitglieder des Lehrerrats dabei der gesetzlichen Schweigepflicht.

Damit der Lehrerrat seine Aufgaben kompetent und rechtssicher wahrnehmen kann, ist eine regelmäßige Fortbildung unerlässlich. *lehrer nrw* bietet hierzu praxisnahe Lehrerräteschulungen an, in denen rechtliche Grundlagen, aktuelle Entwicklungen und Handlungsmöglichkeiten für die Arbeit im Lehrerrat vermittelt werden.

Die Lehrerkonferenz – Mitgestaltung des Schulalltags

Die Lehrerkonferenz ist das zentrale Mitwirkungsgremium der Lehrkräfte. Ihr gehören die Lehrkräfte, die Schulleitung sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal an. Hier werden wichtige Entscheidungen vorbereitet und getroffen, die den schulischen Alltag und die Arbeitsbedingungen unmittelbar betreffen.

Nach dem Schulgesetz NRW entscheidet die Lehrerkonferenz unter anderem über folgende Grundsätze:

- der Unterrichtsverteilung sowie der Erstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
- der Verteilung von Sonderaufgaben und Anrechnungsstunden auf Vorschlag der Schulleitung,
- der Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleitung sowie
- der Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte auf Vorschlag der Schulleitung.

Darüber hinaus entscheidet die Lehrerkonferenz – ebenfalls auf Vorschlag der Schulleitung – über die Teilnahme der Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle. Sie unterbreitet der Schulkonferenz Vorschläge, beispielsweise zur Einführung von Lernmitteln, und entscheidet eigenständig über Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend die Lehrkräfte sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

Zu ihren Aufgaben gehört außerdem die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für die Schulkonferenz. Jedes Mitglied der Lehrerkonferenz kann Anträge einbringen – auch Mitglieder mit beratender Stimme.

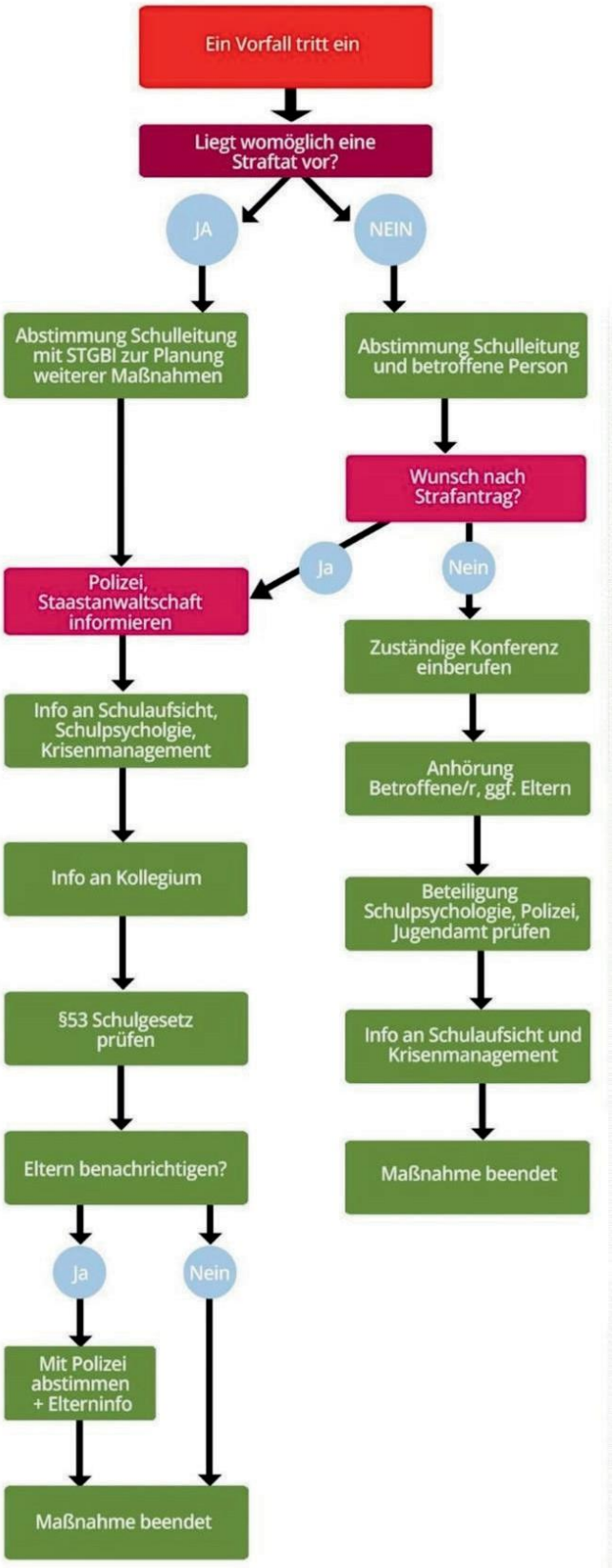


Diese Übersicht zeigt: Die Lehrerkonferenz ist weit mehr als ein reines Informationsgremium. Sie bietet den Lehrkräften die Möglichkeit, die Organisation des Schulbetriebs aktiv mitzugestalten und Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen, die ihre tägliche Arbeit unmittelbar betreffen. Wer die Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten der Lehrerkonferenz kennt und nutzt, trägt dazu bei, gute und transparente Arbeitsbedingungen an der eigenen Schule zu schaffen.

Leitfaden „Gewalt an Schulen“

Sicher handeln bei Gewalterfahrungen von Beschäftigten an Schulen: So lautet der Titel eines Leitfadens, den das NRW-Schulministerium herausgegeben hat. Nötig sind aber noch weitere Schritte, um die zunehmende Gewalt an Schulen einzudämmen. Am 24. Januar 2025 veröffentlichte das Schulministerium unter dem Titel „Gewalt hat an unseren Schulen keinen Platz“ eine Pressemitteilung, in der noch einmal zusammengefasst wurde, welche Maßnahmen man bereits ergriffen habe bzw. welche Unterstützungsangebote für Beschäftigte an Schulen bereitgestellt werden. Hierzu zählen:

- Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ inklusive eines Handbuchs zur Krisenprävention
- „Sprech: ZEIT 24/7“ der BG prevent (früher: BAD GmbH) (anonyme telefonische Beratung)
- FAQ-Liste zum Thema Gewalt an Schulen im Bildungsportal
- Digitale Informationsveranstaltungen
- Verdopplung der „SystEX“-Stellen (Fachkräfte für Systemische Extremismusprävention, angesiedelt bei den schulpsychologischen Diensten)
- Programm „MindOut“ (Bericht in *lehrer nrw* 2/2025
- Unterstützung der kommunalen Schulsozialarbeit über das Landesprogramm „Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“



Dies alles sind wichtige Bausteine zur Bekämpfung von Gewalt an unseren Schulen und zur Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen bei erfahrener Gewalt. Darüber hinaus gibt es seit dem 9. April 2025 einen Leitfaden „Sicher handeln bei Gewalterfahrungen von Beschäftigten an Schulen“. Dieser Leitfaden stellt Handlungsoptionen bei Gewaltvorfällen in kompakter Form dar und soll den Beschäftigten helfen, konsequent und rechtssicher zu reagieren. Es werden in tabellarischer Form Handlungsempfehlungen und die jeweils beteiligten Personen benannt. Hierbei wird zwischen Situationen unterschieden, bei denen aufgrund der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss, und Situationen, in denen ggf. pädagogische Maßnahmen ausreichen. Die bereits existierenden weiteren Unterstützungsmaßnahmen werden ergänzend genannt. Das Schaubild verdeutlicht den Handlungsablauf bei Gewaltvorfällen.

Was noch fehlt: ein einheitliches, niedrigschwelliges Meldeverfahren

Angesichts der Tatsache, dass das MSB nicht über valides Datenmaterial zu Anzahl und Art von Gewaltvorfällen gegen Beschäftigte an Schulen verfügt (weil es diese Daten auch gar nicht erhebt), ist von einer enorm hohen Dunkelziffer auszugehen.

Deshalb fordert *lehrer nrw* schon seit Jahren ein landeseinheitliches und niedrigschwelliges Meldeverfahren. Dieses hätte ebenfalls dem Leitfaden zum Beispiel in Form eines Meldebogens anhängen können. Das Ministerium darf nicht die Augen vor dem Ausmaß des Problems verschließen. Kritische Rückmeldungen erreichten uns bereits von Beschäftigten bezüglich der Handlungsempfehlungen zum Bereich „Akute Intervention (Gefahrenabwehr)“. Hier wird den Angegriffenen unter anderem geraten, das Gesichtsfeld des Angreifers zu verlassen und diesen nicht zu provozieren. Objektiv betrachtet sind solche Empfehlungen natürlich korrekt. Subjektiv betrachtet empfinden Beschäftigte berechtigterweise Befremden darüber, vor Schülerinnen und Schülern flüchten zu sollen. Dies war sicherlich nicht Bestandteil ihrer pädagogischen Ausbildung. Ergänzend hat das Ministerium die Verantwortlichen in den Bezirksregierungen durch Andreas Müller, Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf, zum Thema “Erzieherische Einwirken und Schulordnungsmaßnahmen” schulen zu lassen.

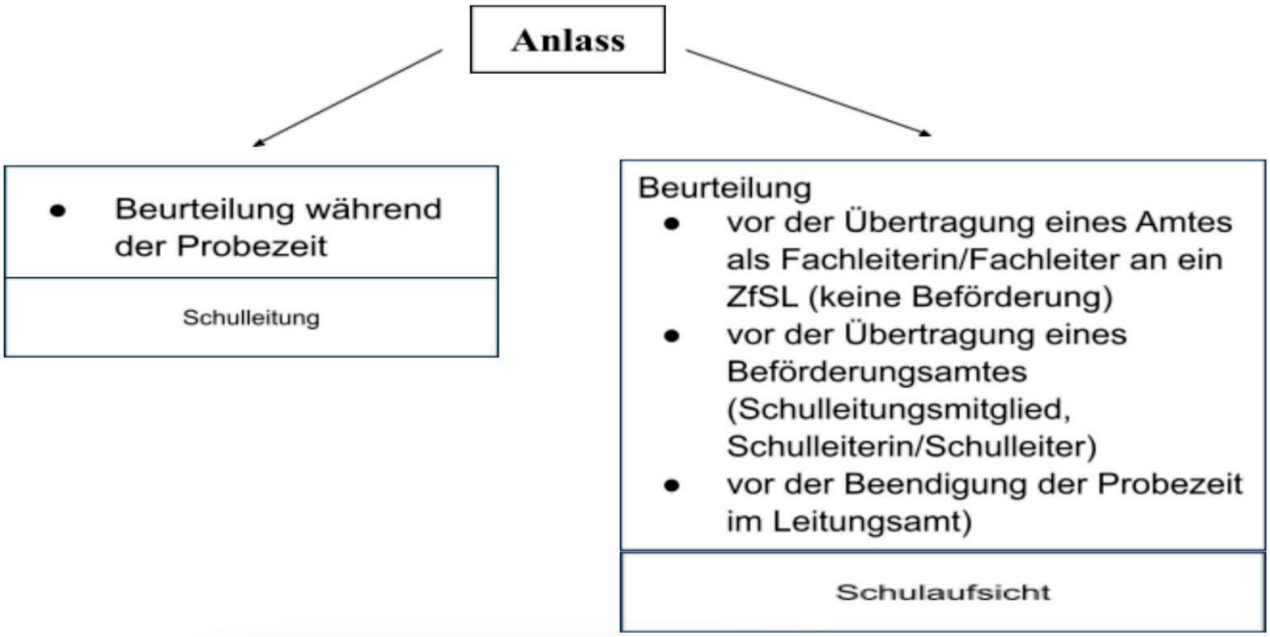
In jeder Bezirksregierung gibt es mittlerweile Ansprechpersonen, an die sich Betroffene nach erfahrener Gewalt wenden können. Die zuständige **Ansprechperson in der Bezirksregierung Münster ist Herr Niclas Plaputta (niclas.plaputta@brms.nrw.de, Tel.: 0251 411 4074)**. Über den Dienstweg kann auch ein Meldeformular zur Erfassung einer Gewalttat eingereicht werden.



Der Leitfaden ist ein nächster Schritt in die richtige Richtung. Er erfüllt eine langjährige Forderung von *lehrer nrw*, auch wenn er sicherlich nicht alle Fragen der Beschäftigten beantwortet. Im Optimalfall sind unsere Schulen sichere Orte für alle am Schulleben Beteiligten, frei von Gewalt. Solange wir aber diesen Optimalzustand nicht herstellen können – Schule ist schließlich ein Spiegelbild der Gesellschaft -, benötigen unsere Kolleginnen und Kollegen umfangreiche Unterstützung und absolute Rückendeckung durch den Dienstherrn bei erfahrener Gewalt. **Den Leitfaden zum Download finden Sie unter dem Suchbegriff: MSB NRW Leitfaden Gewalt - oder über den QR-Code.**

Dienstliche Beurteilung

Anlass Durchführungsbestimmungen regelt ein Erlass von 2017 (BASS-21-02 Nr. 2).



Hinweise zur Durchführung der Dienstlichen Beurteilung

- Die Beurteilerin/der Beurteiler kann eine fachkundige Beratung hinzuziehen
- Im Bereich des GU soll eine fachkundige Beratung des/der Beurteilenden erfolgen (Ausnahme: Die Beurteilenden sind selbst fachkundig).

Form der Beurteilung

- Formulare finden sich im Anhang des o.g. Erlasses (z.B. Schulministerium NRW)
- Punktesystem von 1 bis 5 (5 Punkte beste Bewertung, 3 Punkte durchschnittliche Leistung)
- Die zu beurteilende Lehrkraft kann auf Wunsch eine Vertrauensperson zwecks Teilnahme und Stellungnahme benennen. (BASS 21-02 Nr. 10.1 Satz 4)
- Beurteilung zunächst als Entwurf (Korrekturen und Ergänzungen möglich)
- formelle Bekanntgabe der Beurteilung

Wichtige Hinweise:

Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung aus familiären Gründen und Schwerbehinderung dürfen sich nicht nachteilig auswirken – die Schwerbehindertenvertretung muss beteiligt werden – Prüflinge sollten besondere Kenntnisse, Fähigkeiten sowie Fortbildungen dem Beurteiler vorab zur Kenntnis geben.

Probezeit für Lehrkräfte in NRW

Neu eingestellte Lehrerinnen und Lehrer in NRW durchlaufen eine Probezeit, in der die fachliche und persönliche Bewährung festgestellt werden soll. Diese ist je nach Beschäftigungsverhältnis unterschiedlich geregelt.
Für verbeamtete Lehrkräfte beträgt die Mindestprobezeit nach Prüfung der gesundheitlichen Eignung durch einen Amtsarzt in der Regel drei Jahre, in der sie „Beamte auf Probe“ sind. Während dieser Zeit werden zwei dienstliche Beurteilungen durchgeführt. Die erste erfolgt spätestens nach zwölf Monaten, die zweite spätestens drei Monate vor Beendigung der Probezeit. In bestimmten Fällen kann die Probezeit auch verlängert werden. Beispielsweise können Beurlaubungen ohne Dienstbezüge oder Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten zu einer Verlängerung der Probezeit führen. Bei noch nicht festgestellter Bewährung kann die Probezeit um bis zu zwei Jahre verlängert werden, darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Auch hier können aktuelle gesundheitliche Einschränkungen aufgrund einer unklaren Prognose eine Rolle spielen. Eine Verkürzung der Probezeit aufgrund besonderer Leistungen oder im Zuge der Laufbahnbefähigung ist in NRW nicht möglich, aber es könnte ggf. Dienstzeiten als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst oder an einer Ersatzschule auf die Probezeit angerechnet werden.
Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gilt eine kürzere Probezeit von sechs Monaten. In dieser Zeit wird in der Regel eine dienstliche Beurteilung durchgeführt, die vor Ablauf der Probezeit stattfinden muss.

Sonderfall OBAS: Die Probezeit von OBAS-Absolventen beginnt, wenn die Absolventen nach der OBAS-Ausbildung im Schuldienst beschäftigt werden, und beträgt wie bei allen verbeamteten Lehrkräften 3 Jahre. Die Ausbildungszeit nach OBAS wird nicht auf die laufbahnrechtliche Probezeit angerechnet.

Sonderfall PE: Seiteneinsteiger, die die Pädagogische Einführung absolvieren, haben ein halbes Jahr Probezeit. Sie erhalten nach erfolgreicher 1-jähriger Ausbildung ihre Bewährung und den unbefristeten Tarifvertrag ohne weitere Probezeit.

Die dienstliche Beurteilung wird von der Schulleitung erstellt. Sie soll objektiv und unparteiisch erfolgen und dient dazu, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Lehrkraft festzustellen.

Ihre Durchführung basiert auf den „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung“ (BASS 21-02 Nr. 2 Abs. 11).



Es gibt folgende Beurteilungsmerkmale:

- Unterricht oder Ausbildung
- Diagnostik und Beurteilung
- Erziehung und Beratung
- Mitwirkung an der Schul- und Seminararbeit
- Zusammenarbeit
- Soziale Kompetenz

Dabei haben bei der Beurteilung in der laufbahnrechtlichen Probezeit die Merkmale „Unterricht“, „Diagnostik und Beurteilung“ und „Erziehung und Beratung“ besondere Bedeutung.

Unterrichtsbesuche zur Vorbereitung einer Beurteilung müssen mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt werden. In den Beurteilungsgesprächen darf die Lehrkraft eine Person ihres Vertrauens mitnehmen. Detaillierte Informationen zu den dienstlichen Beurteilungen finden sie auf der Homepage von *lehrer nrw* unter dem Stichwort Sonderdruck 2025. Bei der Beurteilung wird festgestellt, ob sich die Lehrkraft bewährt hat.



Nach dem ersten Unterrichtsbesuch gibt es die Bewertungsstufen „bewährt“, „eingeschränkt bewährt“ und „nicht bewährt“. In der abschließenden dienstlichen Beurteilung gibt es nur noch „in vollem Umfang bewährt“ (mit dem möglichen Zusatz: „Die Lehrerin / der Lehrer hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.“) oder „nicht bewährt“. Im Falle einer notwendigen Verlängerung lautet die Beurteilung: „Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.“

Falls bei der ersten oder zweiten dienstlichen Beurteilung keine uneingeschränkte Bewährung festgestellt werden kann, ist die Schulleitung verpflichtet, besondere Unterstützung anzubieten, um vorhandene Schwierigkeiten zu beseitigen. Diese Unterstützung kann in Form von zusätzlichen Fortbildungen, Mentoring und Coaching sowie in Form von gezielten fachlichen und pädagogischen Maßnahmen wie in individuellen Förderplänen erfolgen.

Auch der Personalrat kann hier helfen, indem er Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen und möglichen Unterstützungsmaßnahmen bereitstellt oder auch als Vermittler zwischen Lehrkraft und Schulleitung fungiert. Wenden Sie sich also bitte vertrauensvoll an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner von *lehrer nrw*. Es ist wichtig zu beachten, dass für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte Nachteilsausgleiche gelten können. Bei deren Beurteilung muss eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung berücksichtigt werden.

Wenden Sie sich mit diesbezüglichen Fragen bitte direkt an die zuständigen Schwerbehindertenvertretungen der Schulformen.

Schule in Codes:
Häufige Abkürzungen verständlich erklärt



Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bietet jedoch eine Auswahl wesentlicher Abkürzungen.

Lehrereinstellung & Beschäftigung

- LEO: Lehrereinstellung Online. Für unbefristete Einstellungen von ausgebildeten Lehrkräften in den Schuldienst NRWs
- LOIS: Lehrereinstellung Online Seiteneinstieg. Für Interessierte ohne Lehramtsausbildung mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss
- VERENA: Vertretungseinstellung nach Angebot. Für befristete Stellen: Vertretung, Unterstützung Geflüchteter, Startchancen-Programm, Alltagshelfer/-innen
- STELLA: Funktions- und Beförderungsstellen für Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst sind. Zusätzlich: Link zum Auslandsschuldienst
- OLIVER: Online-Versetzungsverfahren NRW. Für Versetzungen, Sabbatjahr, Rückkehr aus Elternzeit, Laufbahnwechsel, Lehrertausch, etc
- ANDREAS: Informationen und Stellenangebote für andere Berufsgruppen im Schuldienst, z.B. für multiprofessionelle Teams, Werkstattlehrkräfte, Fachlehrkräfte

Ausbildung & Qualifizierung

- OBAS: Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern sowie der Staatsprüfung
- VO-BASOF: Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung
- PE: Pädagogische Einführung: für Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung

Rechtliche Rahmenbedingungen

- SchulG NRW: Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Regelt die Grundlagen des Schulwesens in NRW: Schulauftrag, Inhalte, Leistungsbewertung, Ordnungsmaßnahmen und vieles mehr
- BASS: Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes NRW. Enthalten alle schulrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, etc.)
- ADO: Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen
- LBG: Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW. Gilt, soweit das Beamtenstatusgesetz keine anderweitige Regelung enthält.
- BeamtStG: Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
- LBeamtVG: Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW. Regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes. Dazu zählen unter anderem Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge, Übergangsgeld, Bezüge bei Verschollenheit und weiteren Sonderfällen

- LBesG NRW: Landesbesoldungsgesetz NRW. Regelt alles zur Besoldung der Beamtinnen und Beamten. Unter anderem Grundgehalt, Familienzuschläge, Auslandsbezüge, Anwärterbezüge, vermögenswirksame Leistungen und einiges mehr
- FrUrlV: Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub

Digitale Schulverwaltung & Planung

- SchILD NRW: Schulverwaltungsprogramm NRW. Zentrale Plattform – verwaltet sämtliche schulische Akteure und deren Individual- und Leistungsdaten
- SchIPS: Schulinformations- und Planungssystem. Erfasst Daten zur Unterrichtsversorgung an allen öffentlichen Schulen in NRW

Arbeits- und Gesundheitsschutz

- BG prevent: Beratung im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte und Schulleitungen
- COPSOQ: Copenhagener Psychosocial Questionnaire. Fragebogen zur Erfassung psychosozialer Belastungen am Arbeitsplatz (Teil der Gefährdungsbeurteilung)

Angestellte Lehrerinnen und Lehrer

- TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Regelt Allgemeines, Arbeitszeit, Eingruppierung, Entgelt, Befristungen und Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- TV-EntgO-L: Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeldordnung für die Lehrkräfte der Länder. Gilt für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Geltungsbereich des §44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen
- TdL: Tarifgemeinschaft deutscher Länder: Ist die Arbeitgebervereinigung der Bundesländer mit Ausnahme von Hessen



Stufenweise Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell

Lehrkräfte und pädagogisches Personal an Schulen haben nach einer längeren Erkrankung von mindestens vier Wochen die Möglichkeit der stufenweisen Wiedereingliederung. Die Verfahrensweise ist bei Beamten und Tarifbeschäftigten unterschiedlich. Die stufenweise Wiedereingliederung bei verbeamteten Beschäftigten: Der Beamte / die Beamtin stimmt mit dem behandelnden Arzt einen Eingliederungsplan mit mindestens zwei Stufen ab. Die Arbeitsaufnahme kann mit wenigen Stunden beginnen und stufenweise bis zur vollen Arbeitszeit gesteigert werden. Die ärztliche Bescheinigung sollte Angaben zu Beginn und Ende der jeweiligen Stufen, sowie eine Prognose zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit enthalten.

Achten Sie bitte darauf, die Ferienzeiten und die Wochenenden in den Wiedereingliederungsplan zu integrieren, da Ferienzeiten ebenfalls Dienstzeiten sind. Der Plan darf einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung des Planes auf bis zu 12 Monaten notwendig sein, wird dies nach amtsärztlicher Überprüfung ebenfalls genehmigt.

Der Plan wird mit einem persönlichen formlosen Antrag über den Dienstweg an die Bezirksregierung geschickt, denn die Zustimmung des Dienstherrn ist vor Beginn der Maßnahme erforderlich. Planen Sie also dementsprechend eine Zeitspanne für die Genehmigung der Maßnahme ein. Eine Krankschreibung bis zum letzten Tag vor der Wiedereingliederung ist notwendig. Verbeamtete Beschäftigte gelten während der Dauer der Maßnahme nicht als dienstunfähig erkrankt, müssen also keine Krankmeldung für diese Zeit einreichen. Sie erhalten die vollen Dienstbezüge.

Die stufenweise Wiedereingliederung bei **Tarifbeschäftigten**: Tarifbeschäftigte Kolleginnen und Kollegen stimmen ebenfalls mit ihrem behandelnden Arzt einen Eingliederungsplan von bis zu sechs Monaten ab. Dieser wird in der Regel in Form eines Formulars mit zwei Durchschlägen an die Krankenkasse und den Arbeitgeber (auf dem Dienstweg) weitergeleitet. Vor Beginn der Maßnahme muss eine Zustimmung von beiden Institutionen vorliegen. Eine Verlängerung des Eingliederungsplans ist nur mit Zustimmung der Krankenkasse möglich. Im Gegensatz zu verbeamteten Beschäftigten gelten Tarifbeschäftigte während der Maßnahme als erkrankt, es muss also weiterhin eine Krankmeldung für diese Zeit eingereicht werden. Sie erhalten Kranken- oder Übergangsgeld.

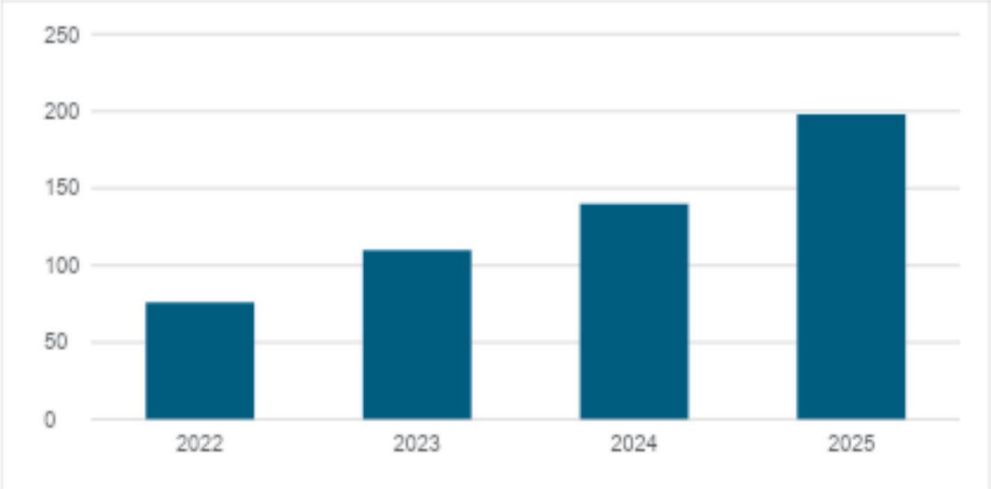


Erkranken Beschäftigte während der Maßnahme erneut und erscheinen sie an insgesamt sieben Tagen nicht zum Dienst, gilt die Wiedereingliederung in der Regel als gescheitert. Nur in Ausnahmefällen kann ein Fortbestand der Maßnahme angestrebt werden, wenn dennoch Aussicht auf einen positiven Abschluss besteht oder eine andere Erkrankung die Fehlzeiten verursacht hat (Beispiel: Sieben Tage Erkrankung wegen eines Erkältungsinfektes). In diesen Fällen sollten baldmöglichst alle an der Maßnahme Beteiligten informiert werden und gegebenenfalls ein ärztliches Attest eingeholt werden, in welchem bestätigt wird, das die Wiedereingliederungsmaßnahme fortgeführt werden kann.

Lassen Sie sich in jedem Fall von Ihrer *lehrer nrw* – Personalrätin oder Ihren *lehrer nrw* - Ansprechpartnerinnen beraten!

BEM-Gespräche bei der Bezirksregierung Münster

Zur Verdeutlichung der Problematik des BEM-Verfahrens haben wir die Zahlen der Realschulen der letzten Jahre dargestellt. Es ist hier ein deutlicher Anstieg der BEM-Angebote zu erkennen.



Vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 wurden 198 Kolleginnen und Kollegen an Realschulen BEM-Gespräche angeboten. Der Personalrat wird über die Angebote eines BEM-Gespräches durch die Dienststelle informiert und nimmt mit den Kolleginnen und Kollegen brieflich Kontakt auf. Die Personalratsmitglieder und ggf. die Vertretung der schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrer beraten und begleiten die Lehrkraft zum BEM-Gespräch, falls diese es wünscht.

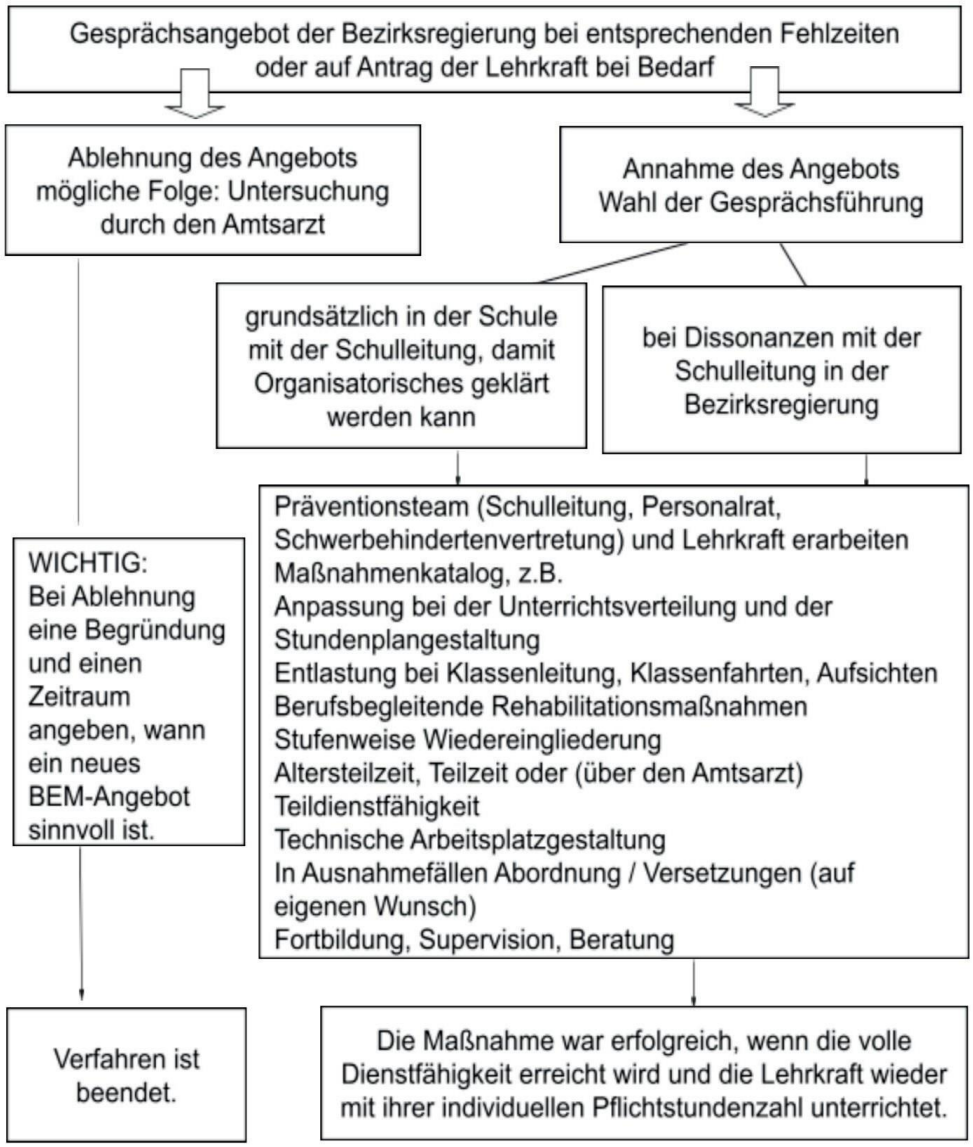
lehrer nrw empfiehlt den Kolleginnen und Kollegen, die Unterstützung durch den Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung in Anspruch zu nehmen. Bei der Bezirksregierung Münster fungiert Andreas Schneider als Schwerbehindertenvertreter für Gesamt-, Sekundar- und Primusschulen und ist telefonisch unter 0251-411-3279 sowie per E-Mail unter andreas.schneider2@brms.nrw.de erreichbar.



Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Das BEM ist als gesetzliche Vorgabe im § 167 Abs. 2 SGB IX verankert und umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, Lehrkräfte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen wieder dauerhaft an ihrem Arbeitsplatz einzusetzen. Es erfolgt nur mit Zustimmung der Lehrkraft und findet im Allgemeinen kurz vor der Wiederaufnahme des Dienstes statt. Es ist nicht gleichzusetzen mit der stufenweisen Wiedereingliederung, die jedoch ein Teil des BEM-Verfahrens sein kann.

Es betrifft alle Lehrerinnen und Lehrer. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, es einzuleiten, wenn eine Lehrkraft länger als 6 Wochen innerhalb von 12 Monaten arbeitsunfähig erkrankt ist (auch bei häufigeren kürzeren Erkrankungen im Umfang von insgesamt 6 Wochen).



Arztbesuche während der Arbeitszeit

Wie verhalte ich mich im Falle einer Krankheit und einem damit verbundenen Arztbesuch während meiner Arbeitszeit?
Die Gesetzeslage sieht eine Regelung zu einer bezahlten Freistellung vor, wenn ein Arbeitnehmer für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit und ohne eigenes Verschulden verhindert ist. Dazu zählen medizinisch notwendige Arztbesuche. Diese müssen unumgänglich beziehungsweise dringlich sein. Behandlungen, die nicht aufschiebbar sind, wie z. B. notwendige diagnostische Maßnahmen mit enger zeitlicher Bindung oder akute Schmerzen sind hier zu nennen.
Zunächst müssen Beschäftigte jedoch versuchen, einen Arzttermin außerhalb ihrer Arbeitszeit zu vereinbaren. Ist dies nicht möglich, so muss Entgelt auch bei Abwesenheit gezahlt werden. Die freie Arztwahl ist grundsätzlich zu berücksichtigen, darf aber nicht zu einer mutwilligen Belastung des Arbeitgebers führen. Ein nachvollziehbarer Grund für die Wahl eines bestimmten Arztes (z. B. Fachkompetenz oder lange Patientenbindung) kann entscheidend sein.
Ein Freistellungsanspruch besteht auch bei medizinisch unvermeidbaren Behandlungen, wie z. B. einer Blutabnahme. Grundsätzlich sollten alle Termine während der Arbeitszeit gut begründet werden. Arztbesuche, die nicht von der erforderlichen Dringlichkeit gedeckt sind, sind grundsätzlich zu vermeiden und Beschäftigte sind in der Pflicht, ihre Arzttermine möglichst so zu legen, dass die Arbeitgeberseite davon nicht belastet wird. In jedem Fall sind die Arbeitgeber vor dem Termin zu informieren.



Teilzeitkräfte

Teilzeitkräfte haben nach Ansicht der Arbeitsgerichte aufgrund ihrer verringerten Arbeitszeit die Möglichkeit, Arzttermine außerhalb ihrer Arbeitszeit wahrzunehmen. Dennoch gilt auch für Teilzeitkräfte, dass eine bezahlte Freistellung notwendig werden kann, wenn ein Arzttermin nur während ihrer Arbeitsstunden möglich ist.

Beachten Sie, dass bei folgenden Behandlungen die für den Freistellungsanspruch erforderliche Dringlichkeit nicht vorliegt:

- Ärztliche, zahnärztliche oder Krebs- Vorsorgeuntersuchungen
  Ausnahme: Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangeren (MuSchG § 7)
- Behandlungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und regelmäßig wiederkehren, Physiotherapie, Psychotherapie oder Hyposensibilisierung bei Allergien
- Mehrwöchige Kuren und stationäre Maßnahmen

Ärztliche Bescheinigung

lehrer nrw empfiehlt: Lassen Sie sich zu ihrer eigenen Absicherung eine ärztliche Bescheinigung darüber ausstellen, dass ein Arzttermin außerhalb Ihrer Arbeitszeit nicht möglich war. Aus dieser Bescheinigung sollte auch die Dauer Ihrer Anwesenheit in der Praxis hervorgehen, damit Ihre genauen Abwesenheitszahlen am Dienstort gerechtfertigt und dokumentiert werden.

Abordnung

Im Laufe Ihrer Dienstzeit können Sie aus dienstlichen Gründen vorübergehend teilweise oder ganz an eine oder mehrere andere Schulen abgeordnet werden. Ihre Stelle an der bisherigen Schule bleibt Ihnen erhalten, denn Ihre Rückkehr dorthin ist vorgesehen.

Werden Sie im Zuge einer Teilabordnung an zwei verschiedenen Schulformen eingesetzt, richtet sich die Höhe Ihrer Pflichtstundenzahl danach, an welcher Schule Sie überwiegend tätig sein werden. Für eine überhälftige Abordnung gilt die Pflichtstundenzahl der aufnehmenden Schule, bei weniger als der Hälfte der Stunden die Ihrer Stammschule.

Die Bezirksregierung verfügt die Abordnung. Vor der Abordnung müssen Sie als Lehrkraft angehört werden. Dabei sind Ihnen die Gründe darzulegen, die dazu geführt haben, dass ausgerechnet Sie abgeordnet werden sollen. Hilfreich ist sicherlich, wenn innerhalb des Kollegiums die Kriterien, nach denen entschieden wird, wer aus dem Kollegium abgeordnet wird, bereits im Vorfeld transparent sind.



Sollte Ihnen Ihre Abordnung als betroffene Lehrkraft unzumutbar erscheinen, weil Sie z. B. Kinder oder Angehörige betreuen müssen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht dazu in der Lage sind, dann legen Sie am besten schriftlich dar, aus welchen persönlichen Gründen Sie mit der Abordnung nicht einverstanden sind. Außerdem empfehlen wir Ihnen, sich umgehend mit Ihren *lehrer nrw* – Personalräten in Verbindung zu setzen.

Ohne Zweifel führen insbesondere Teilabordnungen zu zusätzlichen Belastungen der davon betroffenen Lehrkräfte. Wichtig sind also klare Absprachen zwischen den kooperierenden Schulen, damit es zu keiner Überbelastung durch Konferenzen, Aufsichten, Elternsprechtage, etc. kommt. Daher sollte auch der Stundenplan der Lehrkraft so gestaltet werden, dass es möglichst zu keinem Schulwechsel innerhalb eines Schultages kommt. Sollte dies in Ihrem Fall unumgänglich sein, bitten Sie darum, zu prüfen, an welcher Stelle Sie von weiteren Dienstaufgaben entlastet werden können. Wenn ein Schulwechsel innerhalb eines Tages dann doch für Sie nötig sein sollte, können Sie zumindest die zusätzlichen Fahrten als Reisekosten abrechnen!

Sollten Abordnungen über das laufende Schulhalbjahr hinausgehen, unterliegen Sie nach § 72 (6) Landespersonalvertretungsgesetz der Mitbestimmungspflicht durch den Personalrat. Das bedeutet, dass die Dienststelle Ihre Abordnung nur dann rechtswirksam durchführen kann, wenn der Personalrat zuvor zugestimmt hat.

Wenn sich einzelne Abordnungen aneinanderreihen und somit die Dauer eines Schuljahres überschritten wird, bedarf es ebenfalls der Zustimmung des Personalrats. Aber auch dann, wenn Sie für einen überschaubaren Zeitraum abgeordnet werden sollen, können Sie sich zwecks Beratung gerne an die lehrer nrw – Personalräte wenden.

Arbeiten im „Multiprofessionellen Team (MPT)“

Hinweise zum Erlass „Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen (bereinigte Fassung unter Berücksichtigung der Änderungserlasse vom 12.10.2021 und 12.04.2022)

Stellenausschreibung – Bewerbung – Probezeit

Die Stellenausschreibungen sind im Portal ANDREAS unter www.andreas.nrw.de zu finden. Die Bewerbungen werden auf dem Postweg ausschließlich direkt an die ausschreibende Schule geschickt. Die Stellenausschreibung und das Auswahlverfahren erfolgen gemäß den Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Sofern ein Einsatz an einer weiteren Schule in Betracht kommt, soll hierauf in der Stellenausschreibung hingewiesen werden. Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit.

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen – Dienstvorgesetzte – Personalrat – Arbeitszeit

MPT-Kräfte sind pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz und Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L. Insofern finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).



Zuständig für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der MPT-Kräfte – einschließlich der Personalaktenführung – sind die Schulämter (Grundschule) bzw. die Bezirksregierungen (alle anderen Schulformen).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen – also auch der MPT-Kräfte. Die Schulleitung ist auch für den Stundenplan zuständig. MPT-Kräfte sind Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 58 Schulgesetz NRW und Lehrkräfte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG NRW). Somit ist der Personalrat der jeweiligen Schulform zuständig.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte MPT-Kräfte werden ebenfalls von der Schwerbehindertenvertretung der jeweiligen Schulform vertreten.

Wie bei allen Tarifbeschäftigten gilt die gesetzliche Unfallversicherung. Die Unfallkasse NRW ist zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Nordrhein-Westfalen.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der MPT-Kräfte ist im Arbeitsvertrag zu regeln (§ 44 S. 3 TV-L). Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte 41 Stunden. MPT-Kräfte haben wie alle Tarifbeschäftigte Anspruch auf Altersermäßigung. Schwerbehinderte MPT-Kräfte haben Anspruch auf Nachteilsausgleiche.

Der Erholungsurlaub ist in den Ferien zu nehmen. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Aufgabenbereichs sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Beschäftigten zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereithalten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde. Die Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung gilt auch für schulinterne Fortbildungen.

Aufgabenschwerpunkte

MPT-Fachkräfte vermitteln selbständig und eigenverantwortlich Kenntnisse und Fertigkeiten, unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler selbstständig und eigenverantwortlich und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen mit. Genauere Aufgaben der MPT-Kräfte sind im entsprechenden Erlass beschrieben: Ziel ist die Unterstützung und Stärkung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen besondere Entwicklungsbedarfe aufweisen,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,
- Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen,
- Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praxisphasen der Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens,
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Standardelemente in Klassen des Gemeinsamen Lernens, insbesondere der prozessorientierten Begleitung und Beratung,
- im Rahmen der Beruflichen Orientierung Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe,
- Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen der Klassen des Gemeinsamen Lernens nach der Schulentlassung.

MPT-Kräfte sind keine Lehrkräfte gemäß § 57 SchulG. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt zwar in der eigenverantwortlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen des Schulbetriebs, sie üben diese Tätigkeit jedoch immer unter der übergreifenden Verantwortung einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium (§ 57 SchulG) aus. Diese trägt daher die übergreifende Verantwortung für das Fach bzw. den Fachunterricht. Dies gilt auch für die sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen.

MPT-Kräfte dürfen…

- an Wahlen (zum Lehrerrat / zur Schulkonferenz) teilnehmen und sind als Mitglieder der Lehrerkonferenz bzw. Schulkonferenz wählbar. Personalvertretungsrechtlich gelten sie gem. § 58 SchulG als Lehrkräfte.
- grundsätzlich auch als AfG oder deren Stellvertreterin bestellt werden (gilt nur für weibliche MPT-Kräfte). Zugleich sollte aber auch eine Lehrkraft als AfG oder Stellvertreterin bestellt sein.
- Pausenaufsichten übernehmen.
- im Ganztagsbereich eingesetzt werden.
- Klassenfahrten und Exkursionen begleiten – allerdings nur als weitere Begleitung neben mindestens einer Lehrkraft.
- an Fortbildungen (wie der Kompetenzteams) teilnehmen, sofern die Ausschreibung dies ermöglicht. Bei schulinternen Lehrerfortbildungen ist dies möglich, wenn es der Wahrnehmung der Aufgaben dient und die Schulleitung zustimmt.
- Aufgaben im Rahmen des Übergangs Schule und Beruf wahrnehmen.
- auch „mal“ ad hoc eine Vertretungsstunde übernehmen, insbesondere, wenn die Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft nach § 57 SchulG geplant und vorbereitet wurde.

MPT-Kräfte dürfen nicht…

- Leitungstätigkeiten – auch keine Klassenleitungen – übernehmen.
- eigenverantwortliche Aufgaben im Rahmen der Feststellung oder jährlichen Überprüfung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung übernehmen. Sie können jedoch im Rahmen der auf sie delegierten Aufgaben und nach vorheriger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft an der Vorbereitung von Entscheidungen in AO-SF-Verfahren mitwirken
- zur alleinigen Abdeckung der Stundentafel eingesetzt werden. Die übergreifende Verantwortung für den Unterricht trägt die Lehrkraft i.S.d. § 57 SchulG.

Quelle: www.schulministerium.nrw



lehrernrw
Jahressonderdruck 2026

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz NRW (SchulG) setzen ein Fehlverhalten eines oder mehrerer Schüler voraus. Sie sind Reaktionen auf Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule oder auf Gefährdungen von Personen oder Sachen und dienen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Pflichtverletzungen liegen insbesondere dann vor, wenn der Unterricht oder sonstige Schulveranstaltungen durch Worte, Taten oder Unterlassen gestört werden.

Unterscheidung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

- erzieherische Einwirkungen - kein Eingriff in die Rechte des oder der Lernenden - nur Beschwerde dagegen möglich
- Ordnungsmaßnahmen - Eingriff in die Rechte des oder der Lernenden - Widerspruch und Klage möglich
- Ordnungsmaßnahmen erst zulässig, wenn erzieherische Einwirkung nicht ausreicht bzw. nicht erfolgversprechend ist.
- gesetzlich vorgeschriebenes Anhörungsrecht für den oder die Lernenden sowie die Erziehungsberechtigten



Erzieherische Einwirkungen sind:

1. das erzieherische Gespräch
2. die Ermahnung
3. Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern
4. die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
5. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde
6. die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
7. die zeitweise Wegnahme von Gegenständen (z. B. Handy)
8. Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens
9. Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen

Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Absatz 3 SchulG sind im Einzelnen:

1. der schriftliche Verweis
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen, auch der Ausschluss von einzelnen Unterrichtsfächern ist möglich
4. die Androhung der Entlassung von der Schule
5. die Entlassung von der Schule
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde

Außerschulisches Verhalten kann nur dann zu Ordnungsmaßnahmen führen, wenn es unmittelbar störende Auswirkungen auf den Schulbetrieb hat und einen direkten Bezug zum Schulbesuch aufweist, wie z. B. Angriffe auf Lehrer oder Mitschüler aus schulischem Anlass, Gewalttätigkeiten gegen Mitschüler auf dem Schulweg oder Drogenhandel.

SAVE THE DATE

Lehrertauschverfahren
alle Bundesländer (LTV)
10.01. und 31.07.
Antrag: www.oliver.nrw.de

Rückkehr aus der Elternzeit
bis zu einem Jahr (364 Tage) -
grundsätzlich an die alte Schule
ohne Antrag,
darüber hinaus mit Antrag



Versetzung
innerhalb NRW
30.11.
Antrag:
www.oliver.nrw.de

Teilzeit - Antragsfrist
6 Monate vor Beginn

Fortbildungsangebote von *lehrer nrw*

lehrer nrw e. V.– Graf-Adolf-Str. 84 – 40210 Düsseldorf – Tel: 0211/164 097 1 – Fax: 0211/164 097 2

SCAN ME

lehrer nrw e. V.
Graf Adolf-Str.84
40210 Düsseldorf

Beitrittserklärung

(zugleich Einzugsermächtigung)

Ich möchte mich dem Verband *lehrer nrw* e. V. anschließen
und erkläre hiermit meinen Beitritt.

Beitrittsdatum:	Geburtsdatum:
□ Frau □ Herr □ keine Angabe	
Vor- und Nachname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Wohnort:	
Telefon:	E-Mail-Adresse:
Schulname:	Schulort:
Besoldung*: A	Vergütung*: E
Teilzeit*: □ nein □ ja	Anzahl der Wochenstunden*: von
Amts-/Dienstbezeichnung: Studentin/Student □ Lehramtsanwärterin/Lehramtsanwärter □ bis voraussichtlich_____ Lehrerin/Lehrer □ pädagogisches/sozialpädagogisches Personal □ Schulleitungsmitglied □ Schulaufsicht □	
IBAN: D E __ __ ____ ____ ____ ____ ____ ____ __	
BIC:	bitte angeben, wenn Konto außerhalb von Deutschland
Kontoinhaber/in (falls von oben abweichend):	
Fächer:	
Ort: Datum Unterschrift:	

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich den *lehrer nrw* e. V., den Mitgliedsbeitrag vierteljährlich mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts/Postgiroamtes keine Verpflichtung zur Einlösung. Änderungen der mit * versehenen Angaben teile ich dem *lehrer nrw* e. V. zwecks eventueller Beitragsanpassung innerhalb von drei Monaten mit.

Ich wurde von folgendem Mitglied geworben:

_____